

Touren- und Kursreglement der SAC-Sektion Hohe Winde

Vorbemerkung:

In diesem Reglement gilt die männliche Form immer für beide Geschlechter.

Tourenkommission

- Art. 1 Das Touren- und Kurswesen wird von der Tourenkommission betreut.
- Art. 2 Die Tourenkommission wird durch den Tourenchef geleitet, der dem Sektionsvorstand angehört. Sie wird durch die Generalversammlung gewählt.
- Art. 3 Bei der Vorbereitung des Jahresprogramms entscheidet die Tourenkommission in erster Instanz, welche Touren von welchen Leitern durchgeführt werden. Sie ist ermächtigt, bei Touren zusätzliche Bedingungen zu verlangen (z.B. Bergführer, zweiter Tourenleiter, max. Anzahl der Teilnehmer, etc.).
- Art. 4 Die Tourenkommission fördert die Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter gemäss „Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC Tourenleiterinnen und Tourenleiter“.

Jahresprogramm

- Art. 5 Die Tourenkommission bereitet das Jahresprogramm vor. Dabei sollen nach Möglichkeit die Vorschläge von Tourenleitern und Sektions-Mitgliedern berücksichtigt werden.
- Art. 6 Das Jahresprogramm der Tourenkommission ist dem Vorstand zur Begutachtung vorzulegen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.
- Art. 7 Das Jahresprogramm wird in den Sektionsmedien veröffentlicht. Das ausführliche und aktualisierte Programm wird quartalsweise in den Clubnachrichten publiziert.

Leitung von Touren, Kursen und Anlässen

- Art. 8 Der Tourenleiter bereitet die Tour / den Kurs / den Anlass vor und entscheidet über Durchführung, Verschiebung oder Abbruch. Der Tourenleiter kann auch eine Ersatz- oder Ausweichtour anbieten, die nicht anspruchsvoller ist als die vorgesehene Tour.

Art. 9 Sektionstouren werden nur bei einer Beteiligung von mindestens 3 Sektionsmitgliedern, inklusive Leiter, durchgeführt.

Art. 10 Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen nach ihrer Reihenfolge (Vorbehalt: Art. 13).

Art. 11 Der Tourenleiter orientiert die Teilnehmer vorgängig in geeigneter Weise über die Durchführung der Veranstaltung. Nach Abschluss der Tour meldet er dem Tourenchef / Seniorenchef den Verlauf der Tour (z.B. Formular Tourenrückmeldung).

Art. 12 Bei Vorkommnissen besonderer Art, wie Unfall, hat der Leiter alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und den Sektionspräsidenten, den Tourenchef und so bald als möglich auch die Geschäftsstelle des Zentralvorstandes zu benachrichtigen. Eine Verletzung der Meldepflicht kann erhebliche finanzielle Folgen haben.

Art. 13 Als Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung von Touren gelten die Weisungen und Wegleitungen des SAC.

Teilnahme an Touren, Kursen und Anlässen

Art. 14 Jedes Sektionsmitglied, das den Anforderungen einer Tour/ eines Kurses genügt, ist zur Teilnahme berechtigt (vgl. Art. 10). Wer an einer schwierigen Tour teilnehmen will, hat sich über seine Fähigkeiten auszuweisen und sollte dem Tourenleiter oder dem Tourenchef als Berggänger bekannt sein. Kann der Tourenleiter nicht davon überzeugt werden, dass ein Angemeldeter den Anforderungen einer Tour gewachsen ist, kann er diesen von der Teilnahme ausschliessen.

Art. 15 Mitglieder, die an einer Tour / einem Kurs teilzunehmen wünschen, haben sich spätestens bis zu dem im Tourenprogramm angegebenen Datum anzumelden.

Art. 16 Eine erfolgte mündliche oder schriftliche Anmeldung ist verbindlich. Für Tourenwochen, Kurse, Touren mit Bergführern oder allgemein für Anlässe mit finanzieller Verpflichtung (Grössenordnung muss bekannt sein) kann der Touren-/ Kursleiter bei Nichtteilnahme eine Entschädigung verlangen.

- Art. 17 Mitgliedern anderer SAC-Sektionen kann unter gleichen Voraussetzungen die Teilnahme an Touren / Kursen gestattet werden. Ist die Teilnehmerzahl beschränkt, so haben die Mitglieder der Sektion Hohe Winde den Vorrang.
- Art. 18 Gästen, die dem SAC nicht angehören, kann die Teilnahme an Touren / Kursen unter Vorbehalt von Art. 13 – 16 bewilligt werden.
- Art. 19 Den Anordnungen des Tourenleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Wer sich unterwegs von der Tourengruppe trennt, gilt nicht mehr als Teilnehmer, haftet jedoch für die Kosten.
- Art. 20 Beschwerdeinstanz für Leiter und Teilnehmer ist der Tourenchef, Rekursinstanz der Vorstand.
- Art. 21 Die Versicherung auf Touren, Kursen und Anlässen ist Sache der Teilnehmer.

Das Reglement ersetzt alle früheren Fassungen und tritt nach Annahme sofort in Kraft.

Durch die Generalversammlung genehmigt am 21. Januar 2011.



Kurt Häner
Sektionspräsident



Erwin Lack
Tourenchef